

67. Inwieweit kann die Verletzung einer weder auf ausdrücklicher Gesetzesvorschrift, noch auf Vertrag, sondern ausschließlich auf einer bestehenden strafrechtlichen Norm beruhenden Rechtspflicht durch Unterlassung zur Herstellung des Thatbestandes fahrlässiger Tötung verwertet werden?

St.G.B. §. 222.

III. Straffenat. Urte. v. 21. März 1888 g. B. Rep. 382/88.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Heiligenstadt.

Aus den Gründen:

Die Revision der beiden Angeklagten ist unbegründet.

Das angefochtene Urteil erachtet für erwiesen, daß die Angeklagten durch eine Reihe pflichtwidriger Unterlassungen den Tod der ihnen zur Pflege anvertrauten B. verursacht haben, daß sie sich „sagen mußten“, bei der der B. zu teil gewordenen Behandlung „müsse die Krankheit (derselben) sich nur immer verschlimmern und in kurzer Zeit zum Tode führen“, und hat daraufhin in Anwendung des §. 222 St.G.B.'s beide Angeklagte wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Diese Gesetzes-

anwendung erscheint frei von Rechtsirrtum. Daß auch eigentliche Unterlassungen, wenn in denselben die Verletzung einer bestehenden Verpflichtung zum Handeln enthalten ist und durch dieselben ein rechtsverletzender Erfolg herbeigeführt wurde, den strafbaren Handlungen rechtlich zuzuzählen sind, entspricht den vom Reichsgerichte anerkannten Rechtsgrundsätzen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 100.

Nun bestreitet allerdings die Revision das Fortbestehen einer solchen Rechtspflicht für das Jahr 1887, weil der Pflegevertrag, mittels dessen die Angeklagten die geisteschwache B. zur Obhut übernommen hatten, unbestritten am 1. Januar 1887 abgelaufen war und die zur Zurücknahme der B. verpflichtete Gemeinde sich trotz wiederholter Aufforderungen geweigert hatte, den Angeklagten die B. wieder abzunehmen. Indessen mit Recht hat der Instanzrichter angenommen, daß, da über die Dauer des Vertrages zwischen den Kontrahenten Streit bestand und die absolut hilflose B. sich einmal auf Grund des von den Angeklagten freiwillig abgeschlossenen Vertrages im Gewahrsam und in der Obhut der letzteren befand, diese auch nach dem 1. Januar 1887 noch rechtlich verpflichtet blieben, die zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der B. notwendige Pflege so lange fortzusetzen, bis ein anderer ihnen die B. abgenommen hatte. Diese Pflicht bestand unabhängig von der verabredeten Vertragsdauer auf Grund des durch den Vertrag und durch die einmal übernommene Obhut über eine hilflose Person von den Angeklagten thatsächlich geschaffenen Rechtszustandes, und ruhte rechtlich auf der strafrechtlichen Norm, welche die Gefährdung fremden Menschenlebens, für dessen Erhaltung jemand die Verantwortlichkeit übernommen hat, verbietet.

Ob ferner die verschiedenen vom Instanzrichter hervorgehobenen Unterlassungen, darunter insbesondere die unterbliebene Beschreitung des Rechtsweges gegen die Gemeinde oder die unterlassene Beschwerdeführung über die letztere, alle von gleich kauzalener Bedeutung sind und beiden Angeklagten gleichermaßen zum Vorwurfe gereichen, kann unerörtert bleiben. Denn unter allen Umständen genügt es für den Rechtsbestand des Urtheiles, wenn auch nur eine der hervorgehobenen Unterlassungen unbedenklich den Angeklagten zur strafbaren Fahrlässigkeit zuzurechnen ist. In dieser Beziehung aber erscheint zweifellos, daß bei der ge-

schilderten Körperbeschaffenheit der B. die fortgesetzt unterlassene Reinigung derselben, sowie nach dem erkennbaren Eintritte der Krankheit das gänzliche Unterlassen jeglicher Krankenpflege in unmittelbarer ursachlicher Beziehung zu dem Tode der B. stehen und offenbare Pflichtwidrigkeiten beider Angeklagten enthalten. So gewiß, falls die den Angeklagten einmal anvertraute B. infolge seit dem 1. Januar 1887 etwa erfolgter Entziehung der Nahrung verhungert wäre, die Angeklagten hierfür strafrechtlich verantwortlich wären, so gewiß sind sie vorliegenden Falles auch für die anderweite Verwahrlosung und den hierdurch herbeigeführten Tod der B. haftbar. Ob die Angeklagten Reinigung und Krankenwartung persönlich beschafften oder durch Dritte besorgen ließen, war allerdings gleichgültig, und von einer Pflicht zur persönlichen Vornahme dieser fraglichen Verrichtungen kann nicht die Rede sein. Und ebenso hat die Frage, wer schließlich für die den Angeklagten erwachsenden Kosten aufzukommen hatte, wie überhaupt die Frage der Mitverantwortlichkeit und Mithaftbarkeit der säumigen Gemeinde mit der hier zu entscheidenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Angeklagten nichts zu thun.

Hiervon abgesehen sind aber gegen die Angeklagten vom Urteile in Wahrheit nicht nur eigentliche Unterlassungen im engsten negativen Sinne, sondern auch positive Handlungen festgestellt, welche vorhersehbar den Tod der B. herbeiführen mußten und herbeigeführt haben. Denn die Angeklagten haben erwiesenermaßen die B., welche früher in einem Kuhstalle untergebracht war, vor der eingetretenen Krankheit in einen anderen, schlechter verwahrten, der Kälte und dem Luftzuge zugänglichen Stall geschafft; in diesem Stalle haben sie die B., die am 6. Januar 1887 bettlägerig wurde, bis zu dem am 24. Februar 1887 erfolgten Tode, bei einer Kälte von zeitweise 13° R., allen Unbilden des Wetters preisgegeben, verkommen lassen. Die nächste Folge dieser durch die Angeklagten also selbst geschaffenen positiven Bedingungen der Lage der B. war das Erfrieren der Füße, deren Brandigwerden und Absterben, das infolge Erschöpfung eingetretene Lungenleiden und der Tod.

Ohne Grund rügt ferner die Revision die Annahme einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit der angeklagten Ehefrau, weil nicht diese, sondern deren Ehemann den Pflegevertrag abgeschlossen hätte. Wie schon hervorgehoben worden, sind strafrechtlich nicht sowohl die schrift-

lichen Bedingungen des Vertrages, sondern der durch denselben thatsächlich geschaffene Rechtszustand entscheidend. Auf Grund des Vertrages war die B. Hausgenossin beider Eheleute geworden; beide Eheleute haben erwiesenermaßen die Unterbringung der B. in dem geschilderten Stalle bewirkt; beide haben ebenso deren Hilfslosigkeit, Krankheit und ihre lebensgefährliche Lage erkannt. Mit Recht durfte daher der Instanzrichter davon ausgehen, daß, mindestens was Reinigung, Wartung und Krankenpflege anbetrifft, die angeklagte Ehefrau für deren Beschaffung ihrer hilflosen Hausgenossin gegenüber ebenso verpflichtet war, wie der Ehemann. Hieraus aber folgt ohne weiteres auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Ehefrau für die durch ihre pflichtwidrigen Unterlassungen verursachten Folgen.

Daß, wie in der Verhandlung vor dieser Instanz unterstellt worden, einer der beiden Angeklagten über die ihnen der B. gegenüber obliegenden, auch nach dem 1. Januar 1887 noch fortbauernenden Pflichten sich in einem strafausschließenden Irrtume befunden hätte, erscheint nach dem klaren Inhalte des Urteiles ausgeschlossen. Daß der Pflegevertrag thatsächlich am 1. Januar 1887 ablief, wußten freilich die Angeklagten, und hierüber bestand überhaupt kein Irrtum. Beide Angeklagten wußten aber auch, daß weder die Gemeinde, noch sonst ein Dritter ihnen die B. abgenommen hatte, noch abnehmen wollte, daß die letztere fortgesetzt in ihrer Lebenserhaltung ausschließlich von ihren Hilfsleistungen abhing, daß also das einmal vertragsmäßig geschaffene Pflegeverhältnis thatsächlich fortbauerte, und beide waren sich auch nach der unzweideutigen Annahme des Instanzrichters über die ihnen hieraus zufallenden Rechtspflichten völlig klar. Die Wendungen im Urteile, auch ohne jede Rechtskenntnis seien die Pflichten für die Angeklagten erkennbar gewesen, selbst einem Stücke Vieh gegenüber sei es „jedem verständigen Menschen klar“, daß bei schwebendem Streite über die Abnahme einstweilen für dessen Existenz gesorgt werden müsse, schließen in dieser Beziehung jedes Mißverständnis aus.